

Friedhofsordnung der Samtgemeinde Jümme

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Jümme in seiner Sitzung am 06.05.2014 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck der Friedhöfe

Die Samtgemeinde ist Trägerin und Eigentümerin der beiden Friedhöfe am Kielweg und an der Friesenstraße in der Gemeinde Filsum, Ortsteil Lammertsfehn. Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in dem Ortsteil Lammertsfehn der Gemeinde Filsum ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf ein Reihengrab bzw. ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung.

§ 2

Aufsicht der Friedhöfe

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Samtgemeinde Jümme.

§ 3

Ordnung auf den Friedhöfen

Für die Ordnung auf den Friedhöfen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Friedhöfe sind während der Tageszeit für den Besuch für jedermann geöffnet.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht betreten.
4. Es ist nicht erlaubt:
 - a) Tiere mitzubringen;
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, andere Gehhilfen und Elektroscooter sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
 - c) zu lärmern
 - d) die Einfriedung, insbesondere auch die Friedhofsumzäunung zu übersteigen und die Grabmäler, Bänke und gärtnerische Anlagen zu beschädigen oder zu beschmutzen;
 - e) ohne Genehmigung Werbeschriften zu verteilen;
 - f) ohne Genehmigung Waren aller Art (insbesondere Blumen für Kränze) und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - g) Abraum, Papier, verwelkte Kränze usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen;

- h) an Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten auszuführen. Das gilt auch werktags, wenn und solange eine Bestattung in der Nähe stattfindet, Pflanzen können begossen werden;
- i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde oder andere Gegenstände von den Anlagen oder Gräbern mitzunehmen, die nicht in der eigenen Unterhaltung stehen.
- j) Konservendosen, Flaschen und andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen.

§ 4

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen und an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Samtgemeindeverwaltung ausgeführt werden. Ausnahme ist die gewerbliche Pflege von Grabstätten bzw. die von der Samtgemeinde Jümme in Auftrag gegebene Friedhofspflege.

II. Grabstätten

§ 5

Allgemeines

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Jümme. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

§ 6

Größe des Grabes

1. Jedes Grab muss so tief sein, dass sich zwischen dem höchsten Punkt des eingestellten Sarges und dem Niveau der Erdoberfläche eine Entfernung von mindestens 0,90 Meter befindet.
2. Die Ausmaße der Gräber richten sich nach den örtlichen Verhältnissen. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für die beiden Friedhöfe maßgebend.

§ 7

Einteilung der Grabstätten

Die Gräber werden eingeteilt in:

1. auf dem Friedhof am Kielweg
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
2. auf dem Friedhof an der Friesenstraße
 - a) Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld (Rasengräber)
 - b) Wahlgräber

1 a) Reihengräber

§ 8

Rechtsverhältnisse an Reihengräbern

1. Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfalle nach der Reihe abgegeben werden, und zwar ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes.
2. Reihengräber haben eine Ruhezeit von 30 Jahren bis zur Wiederbelegung.
3. Das Überschlagen eines Grabes zum Zwecke einer späteren Beisetzung ist nicht gestattet.

1 b) Wahlgräber

§ 9

Rechtsverhältnisse an Wahlgräbern

1. Wahlgräber sind Gräber, die einzeln (Einzelwahlgrab) oder zu mehreren (Familienwahlgrab) für die Nutzungszeit überlassen werden.
2. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.
3. Die Ruhezeit bei Wahlgräbern entspricht der Ruhezeit bei den Reihengräbern (§ 8 Ziff. 2). Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung nicht zulässig.
4. a) Das Nutzungsrecht ist auf Antrag ohne Kosten zu verlängern. Die Berechtigten sind rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes von der Samtgemeindeverwaltung schriftlich darauf hinzuweisen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und Ablauf der Ruhefrist kann die Samtgemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf schriftlich hingewiesen werden.
b) Bei Familienwahlgräbern ist die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorzunehmen.
c) Für nach dem 01.01.2014 erworbenen Nutzungsrechte an neuen Grabstätten ist die Verlängerung kostenpflichtig. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der Gebührenordnung.
5. In den Wahlgräbern können die Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung.
Als Angehörige gelten:
 - a. Ehegatten,
 - b. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c. die Ehegatten der unter b. bezeichneten Personen.
6. Über die Überlassung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab wird eine Bestätigung erteilt.

§ 10 Übertragung der Rechte an Wahlgräbern

1. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern ist vererblich, jedoch nur an Angehörige im Sinne des § 9 Abs. 5 dieser Ordnung. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen sie, auf welchen Angehörigen das Nutzungsrecht übergehen soll.
2. Der neue Nutzungsberechtigte hat der Samtgemeinde den Übergang des Nutzungsrechtes unter Vorlage der schriftlichen Zustimmung etwaiger Miterben schriftlich mitzuteilen. Der Übergang wird dem neuen Nutzungsberechtigten bescheinigt. Solange das nicht geschehen ist, sind Bestattungen im Wahlgrab nicht zulässig.
3. Das Nutzungsrecht kann nicht verkauft werden.

§ 11 Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld (Rasengräber)

1. Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung eines Sarges oder einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Eine Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt nicht. Die Bereiche für die Rasengräber werden durch die Samtgemeindeverwaltung festgelegt.
2. Das Gemeinschaftsgrabfeld wird von der Samtgemeinde gestaltet und dauernd unterhalten. Die Grabstellen sind als Rasenfläche anzulegen, Jegliche Markierung der Grabstellen und Errichtung eines Grabmals durch Einfassungen, Platten, Steine oder dergleichen ist nicht zulässig.
3. Für die Grabstellen auf dem Gemeinschaftsgrabfeld wird von der Samtgemeinde ein zentrales Denkmal errichtet. Für jeden Verstorbenen wird ausschließlich an diesem Denkmal von der Samtgemeinde ein Gedenkschild (Plakette) in der von der Samtgemeinde vorgegebenen Ausführung und Größe für den Verstorbenen angebracht. Auf dem Gedenkschild dürfen lediglich der Name, der Geburtsname, der Vorname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum vermerkt sein.
4. Grabschmuck ist auf dem dafür vorgesehenen Platz vor dem Denkmal abzulegen. Das Ablegen von Grabschmuck direkt auf dem Gemeinschaftsgrabfeld ist mit Ausnahme des Schmuckes anlässlich der Bestattung nicht zulässig. Die erstmalig Einebnung der Grabstelle und Anlegung als Rasenfläche wird von der Samtgemeinde vorgenommen. Verwelkte und unansehnlich gewordener Grabschmuck beim Denkmal darf auch ohne Rücksprache von der Samtgemeinde entfernt werden.
5. Aus- und Umbettungen aus einem Gemeinschaftsgrabfeld sind nicht möglich.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

1. Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wieder belegt werden.
2. In einem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg beizusetzen.
3. Eine Leiche auszugraben oder ein Grab sonst zu öffnen, ist abgesehen von der richterlichen Leichenschau, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gestattet.

§ 13

Urnen

1. Ascheurnen können in gewöhnlichen, unbelegten Reihen- oder Wahlgräbern nach den für diese Grabarten geltenden Bestimmungen beigesetzt werden. In einem gewöhnlichen Grab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
2. Die oberirdische Beisetzung einer Urne, etwa in fester Verbindung mit einem Grabmal, ist nicht gestattet.
3. In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Ascheurne bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

§ 14

Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

1. Die Ausmauerung der Gräber als Gruft ist grundsätzlich untersagt.
2. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung gestattet. Die Samtgemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Richtlinien Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Samtgemeinde entfernt werden.
3. Alle auf dem Friedhof am Kielweg genehmigten Grabmale dürfen nur so aufgestellt werden, dass sich das Grabmal auf der Kopfseite des Grabes in Richtung Südwesten befindet, so dass man die Aufschrift nur in einer Richtung sehen kann.

§ 15 Firmenbezeichnungen

Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder rückseitig an den Grabmalen in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 16 Entfernung der Grabmale, Einfriedungen und Einfassungen

1. Die in § 14 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Samtgemeinde entfernt werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist müssen Grabmäler, Einfriedungen usw. vom Nutzungsberechtigten entfernt werden. Versäumt der Nutzungsberechtigte dies, so ist die Samtgemeinde Jümme berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen.
3. Grabmale mit Denkmalswert werden nach Möglichkeit durch die Samtgemeinde erhalten.

§ 17 Aufstellung der Grabmale

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
2. Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

§ 18 Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden, auch wenn sie nicht belegt sind. Unterbleibt die erstmalige Herrichtung oder wird die laufende Pflege vernachlässigt, setzt die Samtgemeinde einmalig eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege fest. Die Aufforderung ergeht schriftlich. Ist der Mangel nach Ablauf der Frist nicht beseitigt, werden Grabstätten abgeräumt und eingeebnet. Die Grabstätten fallen unentgeltlich an die Samtgemeinde zurück.
2. Grabbeete müssen der allgemeinen Höhe des Friedhofs angepasst werden.
3. Kieselsteine auf der Grabstelle sind nur dann zulässig, wenn keine oder eine wasser- und luftdurchlässige Folie (etwa Geotex) unter die Steine gelegt wird.
4. Eine Grababdeckung mit Platten darf höchstens 50 % der Fläche abdecken.
5. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Grabeinfassungshecken dürfen nicht über 50 cm hoch sein, Bäume über 2 Meter müssen entfernt werden. Grabeinfassungen durch Gitter sind nicht zulässig. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher sind nach Beendigung des Nutzungsrechts von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Grabstätte ist einzuebnen

und evtl. anzusäen. Versäumt der Nutzungsberechtigte dies, so ist die Samtgemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

6. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Wertstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
7. Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen § 18 Ziff. 6 der Friedhofsordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 11 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung.

III Schlussbestimmungen

§ 19 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.

§ 20 Listenführung

Die Samtgemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 14.11.1978 außer Kraft.

Filsum, 07. Mai 2014

Samtgemeindebürgermeister

Wiard Voß

Anmerkung:

§ 13 Ziffer 3 wurde durch die 1. Änderung der Friedhofsordnung der Samtgemeinde Jümme vom 06.05.2014 durch Beschluss des Samtgemeinderates vom 09.08.2016 hinzugefügt und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.